

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Lohne

§ 1

Grund der Änderung

Der mit Verfügung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 25.1.1965 genehmigte Bebauungsplan Nr. 7 wurde geändert, weil das von der Niedersächsischen Heimstätte geplante Wohnungsbau-Bauprojekt in der zunächst vorgesehenen Größe aus finanziellen Erwägungen nicht mehr durchführbar ist.

§ 2

Betroffene Flurstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Flurstücke innerhalb des in anliegender Planzeichnung bezeichneten Umrisses in Flur 57 der Stadt Lohne betroffen. Diese Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

§ 3

Planunterlage

Als Planunterlage ist eine vom Katasteramt Vechta angefertigte Karte verwendet worden.

§ 4

Versorgungseinrichtungen

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Kanalisation. Das Oberflächenwasser wird bei den Straßen und bei den Hausgrundstücken durch den Regenwasserkanal in den vorhandenen Vorfluter eingeleitet. Die Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die Wasserversorgungsanlage des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Die für die Erschließung des Plangebietes erforderlichen Anlagen (Straßenbau, Kanal, Wasserversorgung usw.) sind zum größten Teil fertiggestellt.

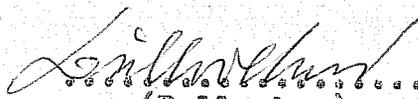
Für die zusätzliche Anlegung der Stichstraßen mit Wendeplatz entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von 40.000,- DM.

Die Kosten werden zum Teil durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gedeckt.

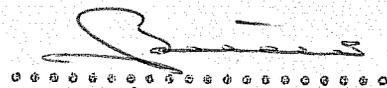
§ 5

Den Zeitpunkt der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen bestimmt die Stadt Lohne.
Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht.

Lohne, den 7. Oktober 1970


.....
(Dullweber)
Bürgermeister




.....
(Becker)
Stadtdirektor